

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 150, 154; BundesvertriebenenG § 1

- a) Einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß §§ 150, 154 BEG haben nur die Verfolgten, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind.
- b) Eine Kollektivvertreibung der Deutschen hat auch aus Bulgarien stattgefunden.

BGH, Urteil v. 29. Mai 1963 - IV ZR 270/62 -

OLG Neustadt/Weinstraße
LG Frankenthal

IV_ZR_270/62

Verkündet am
29. Mai 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Charlotte G [REDACTED], T-A [REDACTED], I [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Mai 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt an der Weinstraße vom 13. Juli 1962
aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1895 in S [REDACTED] geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Von 1935 bis Ende 1940 war sie in S [REDACTED] als Abteilungsleiterin der "Women's International Zionist Organisation" ("WIZO") tätig. Sie wanderte am 31. März 1941 in Palästina ein und ist seitdem dort wohnhaft.

Sie hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beantragt, die Rente gewählt und zur Begründung vorgebracht: Sie habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Nach Erlass des bulgarischen anti-jüdischen "Gesetzes zum Schutze der Nation" vom Januar 1941 sei die "WIZO" aufgelöst worden. Dadurch habe sie ihre Stellung verloren. Nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Bulgarien im März 1941 habe sie aus Furcht, deportiert zu werden, Bulgarien verlassen, um nach Palästina zu gehen.

Mit ihrem Entschädigungsbegehren hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der in Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat bei Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG angenommen, die Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

drängung der Klägerin von ihrem Arbeitsplatz sei auf eine Maßnahme des in seiner Willensbildung damals noch freien bulgarischen Staates zurückzuführen. Es hat aber offen gelassen, ob die Klägerin aus Furcht vor drohenden deutschen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zur Auswanderung veranlaßt und damit verhindert worden sei, sich später eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Denn es hat die Verneinung des Anspruchs der Klägerin auf die Erwägung gestützt, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beziehe sich nicht auf solche Gebiete, aus denen eine allgemeine Vertreibung deutscher Staats- und Volkszugehöriger wegen ihres Deutschtums nicht erfolgt sei. Aus Bulgarien habe aber eine allgemeine Vertreibung der Deutschen nicht stattgefunden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

1. Dem Berufungsgericht ist insoweit zu folgen, als es angenommen hat, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beziehe sich nicht auf solche Gebiete, aus denen eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums nicht stattgefunden habe. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 23. November 1962 - IV ZR 170/62 -, RzW 1963, 182 Nr. 26) haben einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß §§ 150, 154 BEG nur die Verfolgten, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind. Zwar meinen van Dam/Loos (Bundesentschädigungsgesetz, § 150, Anm. 4 S. 664), nicht nur die Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit

oder Volkszugehörigkeit aus den Kollektivvertreibungsgebieten, sondern auch solche aus den übrigen Gebieten Ost- und Südosteuropas, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausgewandert seien, müßten in jedem Falle als Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG angesehen werden. Diese Ansicht widerspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Wie bereits im Urteil vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 - (LM Nr. 4 zu § 154 BEG 1956 = RzW 1962, 224 Nr. 23, mit weiteren Nachweisen) ausgesprochen worden ist, haben nur die Verfolgten einen Anspruch wegen (der Entrichtung von Sonderabgaben und) Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 150, 154 BEG, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts geht dagegen das Bundesvertriebenengesetz davon aus, daß auch aus Bulgarien eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschseins stattgefunden hat.

Wie im Urteil des erkennenden Senats vom 23. November 1962 (aaO S. 183; vgl. auch Urteil vom 6. März 1963 - IV ZR 280/62 -, zur Veröffentlichung bestimmt) weiter ausgeführt worden ist, verweist § 150 BEG bei der Frage der Entschädigung für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten allgemein auf den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist Vertriebener auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger "Aussiedler" ist, d. h. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die dort im einzelnen aufgeführten Gebiete

verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er seinen dortigen Wohnsitz erst nach dem 8. Mai 1945 begründet hat. Zu diesen Gebieten gehört auch Bulgarien. Hieraus folgt, daß das Gesetz davon ausgeht, auch aus Bulgarien habe eine Kollektivvertreibung der Deutschen stattgefunden. Dem Berufungsgericht ist also nicht zu folgen, wenn es die Auffassung vertritt, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG nenne die unter kommunistischer Herrschaft stehenden fremden Staatsgebiete, ohne etwas darüber aussagen zu wollen, ob aus all diesen Gebieten eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Volkstums stattgefunden habe. Die aus Bulgarien ausgewanderte Klägerin gilt daher als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, wenn das Oberlandesgericht nunmehr festzustellen vermag, daß auch die weiteren Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind, insbesondere die Klägerin aus Furcht vor drohenden deutschen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zur Auswanderung veranlaßt worden ist.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr.Loewenheim